

# Bekanntmachung

## Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE In der Seige“, Hankofen

Der Bau- und Umweltausschuss hat mit Beschluss vom 16.07.2020 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE In der Seige“, Hankofen in der Fassung vom 16.07.2020, als Satzung beschlossen.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE In der Seige“, Hankofen in der Fassung vom 16.07.2020, wird seit diesem Tage zur üblichen Dienststunde im Rathaus Leiblfling – Bau- und Umweltamt Zimmer 1 – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

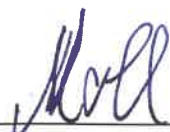
### Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE In der Seige“, Hankofen, in der Fassung vom 16.07.2020, tritt damit in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Josef Moll  
1. Bürgermeister



angeheftet am: 20.04.2021  
abgenommen am: